

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 3 (1887)

**Heft:** 4

  

**Artikel:** Holz- und Marmorabziehbogen und Mousselineglas-Imitationen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-577959>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der Westschweiz) die Segnungen der bei uns eingeführten Naturalverpflegung manchmal illusorisch gemacht werden. Für viele Handwerksburschen, welche gerne arbeiten möchten, aber keine Arbeit finden, ist die Naturalverpflegung besonders im Winter ein absolutes Bedürfnis. Zur Kontrolle werden die Schriften Desjenigen, welcher ein „Dorfgeschenk“ erhält, mit einem Stempel versehen. Dieser Stempel soll durchaus nichts Entehrendes haben und dem Inhaber der Schriften keineswegs zum Nachtheil gereichen. Nun kommt es vor, daß unverständige Polizeibüffel, namentlich der Westschweiz, ganz unbescholtene Handwerksburschen, deren Schriften den „Bettelstempel“ tragen, auf dem Schub wieder nach Zürich zurückschaffen. Es ist dies eine ganz unverständliche Maßregel. Wenn die Naturalverpflegung dem mit einer Gabe Bedachten Nachtheile bringt, so fällt ihr Nutzen dahin. Schon jetzt kommt es vor, daß Handwerksburschen ihre mit dem Naturalverpflegungsstempel versehenen Schriften wegwerfen, um sich nicht Unannehmlichkeiten zuzuziehen und lieber Betteln oder stehlen gehen, als das „Dorfgeschenk“ sich geben zu lassen. So kann durch blinden Uebereifer unverständiger Polizeibeamten die an sich gute und nützliche Einrichtung in ihr Gegentheil verkehrt werden.“

Nach unserer Ansicht liegt der erste und größere Fehler darin, daß die Polizeibehörden, welche Gaben verabreichen, dem Betreffenden einen Bettelstempel in die Schriften anbringen. Es ist dies ein krasser Mißbrauch der Ausweisschriften. Diese haben lediglich den Zweck, über die Personalien des Trägers Auskunft zu geben und etwas anderes gehört absolut nicht hinein. Mit dem gleichen Recht könnte man Heimathschriften als Protokoll für alle möglichen Vorfälle im Leben des Betreffenden benutzen, z. B. gerichtliche Strafurtheile u. s. f.

## Holz- und Marmorabziehbogen und Mouffelineglas-Imitationen.

„Ackermann's illustr. Gew.-Ztg.“ in Wien schreibt hierüber Folgendes:

Wenn man auch in kunst-ästhetischer Beziehung Imitationen im Allgemeinen verdammt, so ist deren Existenzberechtigung in unserem jezigen Zeitalter doch nicht in Abrede zu stellen; ist doch z. B. nicht Jeder in der Lage, zur Ausschmückung seiner Wohnung einen jener Künstler in Anspruch zu nehmen, deren kunstgeübte Hand irgend eine herrliche Holz- oder Marmorart hervorzuzaubern verstehen. Ein Surrogat für solche wahrhaft künstlerische Leistungen bilden die Holz- und Marmorabziehbogen. Die Handhabung der Abziehbogen ist eine sehr leicht erlernbare und bei richtiger Behandlung bleibt nicht eine Spur der Malerei auf dem Papier zurück. Die mit einer der Art abgezogenen Holzgattung versehenen Möbel, Thüren etc. haben ein sehr gefälliges Aussehen, eine vollkommen glatte Oberfläche und dieselbe Dauerhaftigkeit wie gewöhnlicher Handanstrich.

Ebenso zweckmäßig sind auch die Mouffeline-Glasimitationen, welche in Bogen von 77 × 50 Zentimeter erzeugt werden und auf die Glastafeln aufgeklebt werden. Sie gewähren einen äußerst freundlichen Anblick und sind jedenfalls den matten oder den mit Delfarben schablonirten Glastafeln, wie sie häufig angewendet werden, vorzuziehen.

Das Aufkleben der Mouffeline-Glasimitation geschieht auf folgende Weise:

Die Glasscheibe, auf welche Mouffelinepapier aufgeklebt werden soll, wird von der innern Seite mit Vorstreichfirniß, welcher zur Hälfte mit Terpentinöl verdünnt ist, gleichmäßig angestrichen. Nachdem dieser Anstrich so-

weit trocken ist, daß er nicht mehr stark klebt, wird das Mouffelinepapier auf der bedruckten Seite ebenfalls gleichmäßig angestrichen und naß mit der bestrichenen Seite auf die gefirnißte Glasscheibe gelegt, etwa entstandene Falten oder Blasen herausgedrückt und nach dem Trocknen nochmals mit dem Vorstreichfirniß überstrichen.

Anstatt des Vorstreichfirniß kann beim Aufziehen auch ein heller, farbloser Lack zur Verwendung kommen, jedoch ist hierbei ein Reißen eher zu befürchten.

Die derart angebrachte Mouffeline-Glasimitation ist von überraschender Haltbarkeit und gegen die Einflüsse der Feuchtigkeit vollkommen unempfindlich.

Einzelne Muster der Holz- und Marmorabziehbogen und der Mouffelin-Glasimitationen können durch Leop. Romann's Sohn in Wien I, Am Hof und durch die Administration der obengenannten Zeitung bezogen werden.

## Antrag

### zur Gründung einer ostschweizerischen Holzkonsum-Gesellschaft.

Aus Grund genauer Kenntniß der Lage und Verhältnisse der Holzarbeiter unterbreite ich hiemit folgenden Vorschlag zur Gründung eines Holzkonsumvereins.

Derselbe konstituiert sich aus Handwerkern der Holzbranche zum gemeinsamen Betrieb eines Holzindustrie-Geschäftes, um dem Handwerker das nöthige Material in vorgearbeiteter Form und gewünschter Qualität möglichst billig zu liefern.

Diesen Zweck sucht der Verein zu erreichen:

- 1) Vorläufig durch miethweise Annahme eines ihm angebotenen Holzindustrie-Geschäftes an günstiger Lage, mit Wasserkraft und Maschinen und genügend Lagerräumen.
- 2) Durch gehörige Ausnutzung der Wasserkraft, Betrieb durch erfahrene Fachleute und forzierte Ausnutzung der zu Gebote stehenden Maschinen.

Die Ermöglichung des Obigen ist gegeben dadurch, daß ein erfahrener Fachmann sich dazu hergibt, das Geschäft zu leiten und das nöthige Kapital zu besorgen. Das Aktienkapital wird zu 5 Prozent verzinst und es hat eine Nachzahlung in keinem Fall zu erfolgen, sondern haftet der Aktionär nur mit dem einbezahlten Aktienkapital.

Die Aktionäre nehmen am Gewinn prozentmäßig nach ihren Bezügen theil.

Dieselben bestellen einen Verwaltungsrath, Betriebskommission, Rechnungskommission etc.

Die Aktionäre bestimmen überhaupt das Nähere der Statuten, treffen die Wahlen u. s. w.

Ein Mitglied soll nur mit einer Stimme vertreten sein auch in dem Falle, daß selbes mehrere Aktien besitzt.

Der Zweck einer solchen Vereinigung und der Nutzen wird jedem Einsichtigen sofort klar; eines-theils handelt es sich darum, dem Handarbeiter die Vortheile der Maschinenarbeit auf leichte Weise zugänglich zu machen und ander-seits wird er vor der Nothwendigkeit der Anschaffung größerer Posten Materials befreit. Jeder Handwerker weiß aus Erfahrung, wie viel Ärger und Verdruß ihm oft die Beschaffung einer selten vorkommenden Holzart oder Holzdicke schon verursacht hat, insbesondere wenn es oft in gewünschter Qualität nicht leicht erhältlich ist. Dann erst die Ersparniß von Zeit und Arbeit! Bei der Massenverarbeitung, wo das Holz schon von der Säge weg sortirt wird, geht es viel leichter und schneller; prima oder mittel Qualität in entsprechender Dicke und Breite ist sofort zur Hand. Frieße und Füllungen sind rasch gefräst, gehobelt, genuthet, abgeplattet etc. Erhält der Handwerker sein Holz, so sieht er nach, verarbeitet es leicht, fertigt zusammen —